

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufhebung
des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Roggentin,
Mischgebiet „Roggentin-Nord“,
zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der Bebauung am
Pastower Weg und bis zu 250 m nördlich der Ortslage
Roggentin

Entwurf

Auftraggeber:

Gemeinde Roggentin
über Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Bearbeiter:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg



unter Mitarbeit von:
Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 15.09.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz	5
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Datengrundlagen	9
1.4.1	Darstellung der Potenziale des Naturraumes	9
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
2.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.2	Relevante Projektwirkungen	10
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	10
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse und andere Säugetiere	10
3.1.1	Relevanzprüfung Säugetiere	11
3.1.2	Abprüfen der Verbotstatbestände	13
3.1.2.1	Fledermausarten	13
3.2	Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
3.2.1	Relevanzprüfung Amphibien und Reptilien	18
3.3	Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.4	Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.5	Libellen, Schmetterlinge und Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.5.1	Relevanzprüfung Libellen und Schmetterlinge	21
3.6	Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
3.7	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel	22
3.7.1	Relevanzprüfung Brut- und Zugvögel	23
3.7.2	Abprüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart)	33
3.7.2.1	ungefährdete Brutvogelarten der Gehölzen	33
3.7.2.2	Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	37
3.7.2.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	40
4	Zusammenfassung	42
5	Literatur	45

1 Einleitung



Abbildung 1: Darstellung des B-Plan-Gebietes und des Gewerbegebietes
Quelle: Satzung über die Aufhebung des B-Planes Nr.8, Bearbeitungsstand 15.09.2021

In der Gemeinde Roggentin existiert der seit dem 06.12.1994 rechtskräftige Bebauungs-Plan¹ Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“. Das im B-Plan festgesetzte Mischgebiet entspricht in seiner Umsetzung nicht den rechtsverbindlichen Anforderungen. So sollte die Bebauung in Art und Maß als Mi-

¹ Im folgenden Text B-Plan abgekürzt

schung aus Wohnbebauung und bebauung mit gewerblichem Charakter bestehen. Abgesehen von zwei Ansiedlungen gewerblicher Betriebsstätten im Planungsgebiet ist fast ausschließlich Wohnbebauung vorhanden. Lediglich auf dem Grundstück Am Campus 38 ist eine eindeutig gewerbliche Nutzung zu erkennen: Hier befinden sich eine Lager- und Produktionshalle eines Fachbetriebes für Lackierung/Pulverbeschichtung sowie eine anliegende großflächige Stellplatzanlage. (s. Abbildung 1).

Daher wurde die Aufhebung des B-Planes Nr. 8 beschlossen. Es ist geplant auf der Fläche des Gewerbebetriebes eine Reihenhäuseranlage zu errichten.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem Baugesetzbuch ist auch für die Aufhebung eines B-Planes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der auch der Artenschutz zu betrachten ist.

Durch die Entscheidungen des EuGH sowie nachfolgend des BVerwG wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten.

Da ein Großteil des B-Plan-Gebietes bereits bebaut ist und sich an dieser Bebauung nichts ändern wird, wird innerhalb des AFB lediglich untersucht, inwieweit durch den Abriss der Halle und den Neubau der Reihenhäuser Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen können.

Der AFB wird erstellt entsprechend der Vorgaben des „Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“, erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, veröffentlicht am 20.09.2010.

1.2 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Für den Artenschutz der Avifauna sind die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) die rechtliche Grundlage.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Absatz 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Unterlagen, die zum jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/ Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Relevanzprüfung, Darlegung der Betroffenheit der Arten

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen aber automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.

Zu den Vögeln liegen aktuell keine Range-Karten vor.

Orientierende Informationen zu den Brutvorkommen der Vögel können der Arbeit Vökler, Frank (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen, Friedland entnommen werden. Der Stand der Kartierung ist zu beachten.

- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

Detaillierte Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt für gewöhnlich eine Art-für-Art-Betrachtung.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),

- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, werden in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Lebensraumes Wasser.

1.4 Datengrundlagen

1.4.1 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Das B-Plan-Gebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Warnow-Recknitz-Gebiet“ an und ist der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“ zuzurechnen.

Der Boden ist durch das Gebäude und die Stellflächen nahezu vollständig versiegelt. In den Randbereichen befinden sich Rasenflächen und Abstandsgrün. Nördlich und südlich ist das Gelände angebösch. Auf der südlichen Böschung wächst eine Fichtenreihe.

Der Rest des B-Plan-Gebietes ist geprägt durch Wohnbebauung, Gärten und Abstandsgrün.

Südlich des Plangebietes befinden sich in über 200 m Entfernung eine Reihe von Kleingewässern, die als gesetzlich geschützte Biotope erfasst wurden.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Vorhabensbereich liegt in der Gemeinde Roggentin östlich der Dorfstraße nördlich der Einmündung des Globusring. Das Grundstück hat eine eigene Zufahrt zur Dorfstraße.

Auf dem Gelände soll die Halle abgerissen und durch eine Reihenanlage einschließlich Stellplätzen und Gärten ersetzt werden.

Auch wenn die neuen Gärten nicht groß werden, kommt es doch zu einer Reduzierung der Versiegelung und zu einer Vergrößerung der Nahrungsflächen, eventuell entstehen neue Brutmöglichkeiten für „Allerwelts“-Vogelarten.

Die vorhandene Halle hat keinen Dachüberstand und ist nicht dauerhaft geöffnet, so dass sich hier keine Potenziale als Brutplatz für Mehl- oder Rauchschnalben oder Nischenbrüter wie Garten- und Hausrotschnalzwanz ergeben. Es sind keine Öffnungen im Dachbereich zu erkennen, die Fledermäusen als Einschlnpfloch dienen könnten.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Von dem Vorhaben könnten folgende Auswirkungen auf die Fauna ausgehen:

- Störungen während der Abriss- und Bauphase durch verstärkte Transporte und generelle Verkehrsbewegungen,
- Zumindest vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Brutstätten für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten,
- Zumindest vorübergehender Verlust von Nahrungsflächen für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten,
- Verlust von Individuen der Rast- oder Fortpflanzungspopulation.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse und andere Säugetiere

Es wurden keine speziellen Arterfassungen vorgenommen.

Daher werden alle 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten sowie die 5 weiteren Säugetierarten in der nachfolgenden Relevanztafel dargestellt und untersucht.

3.1.1 Relevanzprüfung Säugetiere

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M- V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nach- gewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
Fledermäuse						
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastel- lus</i>		1	-	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>		0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		3	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Große Bartfleder- maus <i>Myotis brandtii</i>		2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>		1	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>		2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Kleine Bartfleder- maus <i>Myotis mystacinus</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>		3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		3	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>		4	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M- V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nach- gewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrel- lus</i>		4	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		kA	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>		-	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Weitere Säugetierarten, Landsäuger						
Biber <i>Castor fiber</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Haselmaus <i>Muscardinus avel- lanarius</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungs- gebietes der Art
Europäischer Wolf <i>Lupus canis</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungs- gebietes der Art
Weitere Säugetierarten, Meeressäuger						
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungs- gebietes der Art

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten

RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.1.2 Abprüfen der Verbotstatbestände

3.1.2.1 Fledermausarten

Da es bei allen Arten darum geht, dass eventuell Fledermausquartiere betroffen sind, werden die Arten zu einer Gruppe (ökologische Gilde) zusammengefasst und in dem entsprechend Formblatt vertiefend betrachtet.

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL M-V 3; RL BRD G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes) RL M-V 3; RL BRD V (Vorwarnliste) RL M-V 4; RL BRD * (ungefährdet) RL M-V 4; RL BRD * (ungefährdet) RL M-V k.A.; RL BRD D (Daten unzureichend)
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Breitflügel-Fledermaus: Sommerquartiere überwiegend in Spalten und Hohlräumen von Bauwerken; Winterquartiere in Kellern, Stollen, Höhlen und in Gebäuden, Jagdgebiete meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen, fliegen in ca. 10 - 15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu den regelmäßigen Jagdgebieten, besiedeln auch größere Städte, jagen häufig um Straßenlaternen herum/</p> <p>Die Art ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 290 Messtischblattquadranten mit 2.183 Beobachtungen vor.</p> <p>Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) die mangelnde Berücksichtigung bei Gebäudesanierungen, Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen, Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, Kollision mit dem Straßenverkehr, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Maßnahmen gegen Parasiten des Weideviehs sowie der Bau von Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen.</p> <p>Großer Abendsegler: baumbewohnende Fledermausart; auch in und an Gebäuden; Winterquartiere in Baumhöhlen, in tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Gebäuden; jagt gerne in der Dämmerung im freien Luftraum, Jagdgebiete Fließ- und Stillgewässer, Bereiche entlang von Waldrändern, Wälder, Weiden und Wiesen, auch in Ortsrandlagen, selten über dicht bebauten Siedlungsflächen, nutzt mehrere Jagdgebiete in einer Nacht, die bis zu 10 km von Wochenstubenquartieren entfernt liegen können; Fernzieher, für diese sind Gewässer aufgrund des hohen Nahrungsangebotes von besonderer Bedeutung/</p> <p>Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen. Aber auch exponierte Gebäude werden zunehmend zur Überwinterung genutzt. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020)</p>	

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt er in 292 Messtischblattquadranten mit 2.853 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind Quartierverlust durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen, Jagdgebietsverlust durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Schlägen bzw. durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Gewässern, Reduzierung des Insektenreichtums durch den Einsatz von Herbiziden und Düngern in der Land- und Forstwirtschaft, Störung von Winterquartieren, Verlust von Quartieren durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden bzw. nicht fledermausgerechten Verschluss von Eingängen, Kollision mit dem Straßenverkehr sowie Fledermausschlag durch Windkraftanlagen insbesondere während der Saisonwanderungen.

Rauhauf-Fledermaus:

typische Waldfledermausart, gerne gewässernahe bzw. -reiche Wälder, auch in Spalten an Gebäuden, Winterquartier in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen und manchmal Holzstapel,

Jagdgebiete an Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche und Kiefernwälder, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen, Fernzieher.

Die Art ist in M-V flächig verbreitet, aber die Bestandsdichten sind heterogen, d. h. lokal/regional häufiger. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUS-SCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 303 Messtischblattquadranten mit 2.637 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) Quartierzerstörungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft, Zerschneidungen (z. B. durch Windkraftanlagen und Straßen) in den Durchzugsgebieten (weite saisonale Wanderungen und Konzentration der Wanderwege) mit möglicherweise überregionalen Auswirkungen auf Populationen

Zwergfledermaus:

Wochenstubenquartiere zumeist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden, Winterquartiere überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.

Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld, Jagdgebiete: Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Grünland und Äcker, auch Straßenlampen, fliegt häufig entlang von Leitelementen.

Die Art ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 519 Messtischblattquadranten mit 8.189 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) Pestizidanwendung in Land- und Forstwirtschaft, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen der Zwergfledermaus, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verschluss von potenziellen Quartieren, Kollisionen im Straßenverkehr, Fledermausschlag durch Windkraftanlagen

Mückenfledermaus:

Wochenstubenquartiere häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, auch in Baumhöhlen, Balz- und Paarungsquartiere in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, Winterquartiere kalteabgeschirmte Spaltenquartiere hinter Hausfassaden oder in Gebäuden, teilweise Überwinterung in Sommer-/ Wochenstubenquartieren, Fledermauskästen.

Jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschie-

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

denen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen, auch Straßenlampen, Weitstreckenzieher.

Die Art ist in M-V flächig verbreitet, aber es gibt starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Die Art wurde in der Roten Liste noch nicht erfasst (RL von 1991, Arttrennung erst 1999). Bei einer Neuauflage der RL wäre mit einer Einstufung in der Kategorie 3 - gefährdet - zu rechnen. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 271 Messtischblattquadranten mit 4.831 Beobachtungen vor.

Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Mückenfledermaus auf Grund ihrer Bevorzugung von Au- und Feuchtwäldern bzw. Wäldern in Gewässernähe und der großen an Gebäuden befindlichen Quartiere anfällig für Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und bei Sanierungsarbeiten in Siedlungen sein. (BERG & WACHLIN, 2010)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Für alle fünf Arten gibt es nach der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019) einen Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel (344446), in der sich das Vorhaben befindet. Es ist nicht hundertprozentig auszuschließen, dass die Halle als Sommer- oder Zwischenquartier fungiert. Als Winterquartier dagegen kommt die Halle nicht in Frage. Außerdem kann das PG als Teil eines Jagdgebietes dienen bzw. die vorhandenen Strukturen (Fichtenreihe) können als Transferflugroute auf dem Weg zu einem Jagdgebiet fungieren.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der einzelnen Arten und deren Erhaltungszustand sind nicht möglich, da keine eigenen Erfassungen erhoben wurden und die Datengrundlage in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Der Erhaltungszustand wird angesichts der Gefährdung von Fledermäusen allgemein und durch die zunehmend spärlich vorhandenen Quartiermöglichkeiten vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein. Der Erhaltungszustand für die Breitflügel-Fledermaus, den großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus ist nach dem FFH-Bericht 2019 für diese Art in der kontinentalen biogeografischen Region unzureichend (U1). Der Trend für die Breitflügel-Fledermaus und den Großen Abendsegler ist sich verschlechternd, für die Rauhautfledermaus ist er unbekannt. Für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus wird der Erhaltungszustand mit günstig (FV) angegeben. Der Trend für die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler ist stabil, während der für die Mückenfledermaus mit „sich verbessernd“ angegeben wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass der Abriss der Halle nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. zulässig ist. Vor Abriss der Halle ist zudem durch Fachpersonal eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Falls Hinweise auf Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen gefunden werden, sind an den neuen Gebäuden Ersatzquartiere bzw. Fledermausnisthilfen zu schaffen. Falls sich vor dem Abriss der Halle noch einzelne Fledermäuse innerhalb des Gebäudes befinden, sind diese fachgerecht zu versorgen und in Absprache mit der UNB umzusiedeln. Je nachdem welche Quartiere und Arten bzw. wie viele Individuen gefunden werden, ist mit der UNB abzustimmen, in welchem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen die Bauarbeiten ganzjährig nur tagsüber außerhalb der Dämmerung erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle wird auf ein Minimum reduziert. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird weiterhin festgesetzt, dass sowohl bei den Mastleuchten, die innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden sollen, als auch bei etwaig geplanten Pollerleuchten sowie der Hausbeleuchtung sichergestellt werden muss, dass kein Licht in den obo-

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

ren Halbraum abgegeben wird, d. h. es müssen vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen. (Upward Light Ratio ULR = 0 %, Lichtstärkeklasse G6). Für das weiße Licht ist bei allen Lichtquellen warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum, d. h. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) sollten nicht eingesetzt werden, und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu wählen. Es sind bei allen Lichtquellen eine bedarfsorientierte Beleuchtung durch Bewegungsmelder oder Schaltungen und Dimmer vorzusehen. Soweit möglich ist eine Reduzierschaltung um 50 % anzuwenden. Der Lichtstrom ist so zu wählen, dass die horizontale Beleuchtungsstärke gem. DIN EN 13 201-2 bei der 50 % Reduzierschaltung 3 LUX nicht übersteigt. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Besatzkontrolle vor dem Abriss des Gebäudes wird gewährleistet, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden. Die Bauarbeiten finden am Tage statt. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, gehen von den Bauarbeiten keine direkten Gefährdungen auf jagende Fledermäuse aus. Innerhalb des Plangebiets wird es Autoverkehr geben. Es handelt sich hier aber um reine Anliegerstraßen mit angegliederten Parkplätzen. Aufgrund der Straßengestaltung ist hier nur ein äußerst langsames Fahren möglich, so dass eine Verletzung oder Tötung der Tiere durch den Straßenverkehr ausgeschlossen ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Lärm der Bauarbeiten kann nicht zu Schädigungen von sich möglicherweise in der Nähe in Spalten oder Höhlen aufhaltenden Tieren führen, wie z. B. Quartiere in großen Autobahnbrücken belegen.

Durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass ein erhebliches Stören während der Wanderungszeiten vermieden wird (falls die Fledermäuse das PG als Transferstrecke zu ihren Jagdgebieten nutzen).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind hier nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Es werden voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Falls dies doch der Fall ist, sind die Quartiere zu ersetzen. Die überplante Fläche stellte kein herausragendes Nahrungsgebiet dar. Durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass mögliche Transferstrecken weiter nutzbar sind. Die ökologische Funktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Durch das geplante Bauvorhaben sind somit **bei Anwendung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme keine Konflikte** mit den Belangen des Artenschutzes für **Fledermäuse** zu erwarten.

3.2 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Amphibien und Reptilien vorgenommen.

Daher werden alle 12 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Relevanztabelle dargestellt und untersucht.

3.2.1 Relevanzprüfung Amphibien und Reptilien

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL- M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
Amphibien						
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	x	2	-	-	-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	x	2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL- M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Aus- schluss der Art]
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Reptilien						
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbrei- tungsgebietes der Art
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Europäische Sumpf- schildkröte <i>Emys orbicularis</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten

RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.3 Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Fische und Rundmäuler vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 4 in Deutschland erfassten Fischarten der FFH-Richtlinie Anhang IV baltischer Stör= Ostseestör (*Acipenser oxyrinchus*), Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) und Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können. Rundmäuler sind innerhalb des Anhang IV nicht erfasst.

3.4 Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Weichtiere (Mollusken) vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 3 in Deutschland erfassten Weichtierarten der FFH-Richtlinie Anhang IV Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und Gemeine/Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

3.5 Libellen, Schmetterlinge und Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Libellen und, Schmetterling und Käfer vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 4 in Mecklenburg-Vorpommern erfassten Käferarten der FFH-Richtlinie Anhang IV Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellen- und 3 Schmetterlings-Arten werden in der nachfolgenden Relevanztabelle dargestellt und untersucht.

3.5.1 Relevanzprüfung Libellen und Schmetterlinge

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL- M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen						
Grüne Mosaikjungfer / <i>Aeshna viridis</i>	x	2	-	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Asiatische Keiljungfer / <i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	x	k.A.	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Östliche Moosjungfer / <i>Leu- corrhinia albifrons</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Zierliche Moosjungfer / <i>Leu- corrhinia caudalis</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Große Moosjungfer / <i>Leucor- rhinia pectoralis</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Sibirische Winterlibelle / <i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-		-	Nein
Schmetterlinge						
Großer Feuerfalter / <i>Lycaena dispar</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Blauschillernder Feuerfalter / <i>Lycaena helle</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Nachtkerzenschwärmer / <i>Proserpinus proserpina</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten, RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1992, 1993, 1997, 1993, 2011, 2013): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

3.6 Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbreitungsgebiete der in dem Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen-Arten Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich/ -Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sumpf-Glanzkraut, Torfglanzkraut (*Liparis loeselii*) und schwimmendes Froschkraut (*Luronim natans*) liegen nach der kombinierten Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, Stand August 2019, alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

3.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Avifauna vorgenommen.

Daher werden alle in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Relevanztabelle dargestellt und untersucht.

3.7.1 Relevanzprüfung Brut- und Zugvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpen-Birkenzeisig				*	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q oder Umgebung	Ja
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	x	1	1	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel				*	*		po	Ja	401-1000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya marila</i>	Bergente				-	R		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				◆	-		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	◆	*		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				◆	-		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Fulica atra</i>	Blässralle/ Blässhuhn				V	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	3		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	1		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	2		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				-	-		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x	x	0	1		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				V	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotsbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		x	x	0	0		-	Nein	Kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente							-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pica pica</i>	Elster				*	*		po	Ja	21-50 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	V		po	Ja	151-400 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		*	3		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	*	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	2		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				*	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				*	V		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				*	*		po	Ja	21-50 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			x	V	V		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	1		-	Nein	Kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer				V	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser anser</i>	Graugans				*	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				*	V		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x	♦	2		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				*	*		po	Ja	401-1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R	!!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cephus grylle</i>	Gryllteiste				◆			-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	2		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	1		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				*	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	V		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube, Strassentaube				-	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	*	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagd-Fasan				◆	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				◆	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x	*	*	!!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	x	1	3	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				*	*	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x		*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				*	V		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aix galericulata</i>	Mandarintente				♦	-		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x			*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht		x	x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				*	*		po	Ja	401-1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	1	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Rhea americana</i>	Nandu				♦	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe				*	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans				♦	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x	-	-		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x	-	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	3		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	R		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x		-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x		-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Corvus corone</i>	Rabenk Krähe				*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	1	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	2		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	x			-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x		*	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				*	*		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer				V	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	*	*	!	po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x		*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	x		◆	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	1		-	Nein	Ausgestorben, Wiederansiedlung nicht ausgeschlossen	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenvfeifer			x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	R		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				*	*	!	po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	x	x		0	0		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	*		-	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	*	*	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Saxicola torquata (rubicola)</i>	Schwarzkehlchen				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x		*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	0		-	Nein	Ausgestorben, Wiederansiedlung nicht ausgeschlossen	Nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Casmerodius alba</i>	Silberreiher							po	Nein	Brutnachweise aus der Graureiherkolonie Niederhof bei Stralsund	Nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				*	*		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	-	R		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	*	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Glaucopteryx passerinum</i>	Sperlingskauz		x		-	*		-	Nein	Wenige Nachweise aus M-V	Nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				*	*	!!	po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				*	3		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	x	x		0	R		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	3		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwürger			x	0	2		-	Nein	Seltener Durchzügler in MV	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotsbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x	♦	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x		♦	-		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		x		-	-		-	Nein	Wintergast auf Ostsee	Nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper				II			-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmiese				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	1		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, kein Brutnachweis in M-V	Nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				*	*		po	Ja	2-3 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x	*	V		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alca torda</i>	Tordalk				-	R		-	Nein	im Winter in deutscher Ostsee	Nein
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				-	-		-	Nein	Durchzug, Wintergast in Ostsee	Nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	3		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel		x	x	0	0		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				-	R		-	Nein	Durchzügler, Gast auf Ostsee	Nein
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				-	-		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/ Tüpfel-sumpfhuhn		x	x	*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				*	*		po	Ja	8-20 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2	2		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				-	-		-	Nein	Durchzügler u. Wintergast	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x	*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				-	*		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				*	V		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe		x		R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, seltener Brutvogel in M-V	Nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe			x	R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, seltener Brutvogel in M-V	Nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x		-	*		-	Nein	Durchzügler, Wintergast	Nein
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	2		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	3		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	3		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				◆	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, kein BP in M-V	Nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	x	x	x	1	2		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x		-	-		-	Nein	seltener Durchzügler, Wintergast	Nein
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, selte-	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
										ner Brutvogel in M-V	
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		x		-	-		-	Nein	Durchzügler u. Wintergast in M-V	Nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	V	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepe			x	-	-		-	Nein	Durchzug, Wintergast in M-V	Nein
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x		-	-		-	Nein	Wintergast, Durchzügler in M-V	Nein
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, Durchzügler in M-V	Nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	R	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				*	*		-	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein

EG-VO 338/97 Anh. A
 Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Anhang A: u. A. Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde

VS-RL Anh. I
 Vogelschutz-Richtlinie der EU, in Anhang I sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt

BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]
 Bundes-Artenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Anlage 1: Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Spalte 3

RL M-V 2014
 Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Stand Juli 2014, 0- Ausgestorben oder verschollen, 1- vom Aussterben bedroht, 2- Stark gefährdet, 3-Gefährdet, R- Extrem selten, V- Vorwarnliste, *- ungefährdet, - - nicht bewertet, ♦ - Unregelmäßig brütende Arten (Vermehrungsgäste) oder Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge, II - Unregelmäßig brütende Arten (Vermehrungsgäste)

RL D 2016
 Rote Liste der Brutvögel in Deutschland, 2016, 0- Ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- Stark gefährdet, 3-Gefährdet, R- Extrem selten, V- Vorwarnliste, *- ungefährdet, - - nicht bewertet

Verantwortlichkeit MV
 != hohe Verantwortlichkeit = MV beherbergt mehr als 40 % des deutschen Bestandes; !! = sehr hohe Verantwortung = MV beherbergt mehr als 60 % des deutschen Bestandes

Spalte grün markiert: Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

Alle prüfrelevanten Arten sind in der Tabelle aufgeführt. Dabei erfolgt für alle in M-V ungefährdeten Arten eine Gruppenprüfung. Sie werden in Gilden zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich der Zugriffsverbote betrachtet.

Es können lediglich in den randlichen Gehölzbeständen Vögel brüten. Zu den ungefährdeten Gehölzfreibrütern gehören Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Daneben besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich auch Gehölzhöhlenbrüter in den randlichen Gehölzstrukturen befinden. Zu den ungefährdeten Gehölzhöhlenbrütern gehören: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Tannenmeise (*Parus ater*).

Da es sich in beiden Fällen um Gehölzbrüter handelt, werden sie in der entsprechenden Gilde zusammengefasst.

Bei den Gehölzfreibrütern ist der Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und bei den Gehölzhöhlenbrütern ist der Feldsperling (*Passer montanus*) einer Einzelartbetrachtung zu unterziehen, da sie in Mecklenburg-Vorpommern einen Schutzstatus haben.

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum sowie Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, können durch das Vorhaben ebenso wenig betroffen sein wie Brutvogelarten des Lebensraumes Wasser.

3.7.2 Abprüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart)

3.7.2.1 ungefährdete Brutvogelarten der Gehölzen

Alpen-Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea cabaret</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Schutzstatus	
RL MV */ Bluthänfling, Haussperling V	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel besiedeln vor allem lichte Baumlandschaften mit dichtem Strauchbewuchs, die Singdrossel auch gerne Nadelhölzer. Elstern sind Vögel der Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Wiesen und Saumstrukturen. Zunehmend dienen ihnen Dörfer und Städte als Rückzugsraum. Dies gilt auch für den Alpen-Birkenzeisig, der ursprünglich in Wäldern lebte. Amsel, Girlitz und Türkentaube sind ebenfalls überwiegend im Siedlungsbereich zu finden, der Haussperling ausschließlich im Siedlungsbereich. Blaumeisen, Kohlmeisen, Tannenmeisen, Nebelkrähen und Ringeltauben besiedeln alle genannten Habitate. Alle Arten bauen ihr Nest jährlich neu.</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings, des Grünfinks und der Mönchsgrasmücke liegen in der Strauchschicht, gerne in Dornensträuchern, oder Hecken. Haussperlinge sind größtenteils Nischenbrüter, gelegentlich aber auch Freibrüter. Nester des Haussperlings befinden sich in Bäumen oder Büschen in Höhen von drei bis acht Metern. Nebelkrähen brüten hoch oben in der Krone eines Baumes oder Gebüschs. Ringel- und Türkentauben brüten gerne in Nadelhölzern, nehmen aber auch andere Bäume oder große Sträucher an, Türkentauben nisten auch an und in Gebäuden, beide Arten sind sehr anpassungsfähig. Alpen-Birkenzeisig-, Buchfinken- und Singdrosselnester liegen in einer Astgabel auf Sträuchern oder in Bäumen. Elstern und Girlitz bauen ihre Nester in hohen Bäumen oder in dichtem dornigem Gebüsch. Das Nest der Amsel liegt selten über sieben Meter hoch, gerne in immergrünen Gehölzen. Blaumeisen, Kohlmeisen und Tannenmeisen brüten meist in Baumhöhlen.</p> <p>Amsel, Blaumeise, Elster, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe und Türkentaube sind Jahresvögel. Die Hauptbrutzeit dauert in der Regel von April bis Juni, bei Amsel, Nebelkrähe und Türkentaube von März, bei Amsel und Blaumeise bis Juli, bei dem Haussperling bis August, bei der Türkentaube bis September. Bei Elstern, und Nebelkrähen und gibt es eine Jahresbrut, bei dem Grünfink und der Kohlmeise häufig zwei, bei der Blaumeise zwei, bei Haussperling und Amsel bis zu drei, bei der Türkentaube bis zu fünf Jahresbruten.</p> <p>Buchfink, Girlitz, Ringeltaube und Tannenmeise sind je nach Witterung Sommer- oder Standvogel. Auch Mönchsgrasmücken und Singdrosseln als eigentliche Zugvögel überwintern immer häufiger im Land. Der Heimzug erfolgt hauptsächlich im März, der Wegzug im Oktober. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, bei Singdrossel und Ringeltaube beginnt sie bereits im März, bei dem Buchfink und der Tannenmeise dauert sie bis Juni und bei der Ringeltaube bis August. Es gibt größtenteils zwei Jahresbruten, bei der Tannenmeise nur eine, bei der Ringeltaube und Singdrossel bis zu drei. Außerhalb der Brutzeit leben Girlitz und Buchfink in Schwärmen, der Buchfink häufig vergesellschaftet mit anderen Arten. Bei der Ringeltaube erfolgt ein großer Durchzug fremder Populationen.</p> <p>Alpen-Birkenzeisige und Bluthänfling sind in unseren Breiten Teilzieher. Die Hauptbrutzeit dauert bei dem Alpen-Birkenzeisig von Mai bis Juli, bei dem Bluthänfling von Mitte April bis Mitte August. Es gibt eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit leben sie in Schwärmen oder kleinen Trupps.</p> <p>Girlitz und Türkentaube bevorzugen fast ausschließlich pflanzliche Kost. Alle anderen Arten ernäh-</p>	

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flamma cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

ren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost, wobei bei Blau- und Kohlmeisen die tierische Kost und bei Alpen- Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Haussperling und Ringeltaube die pflanzliche Kost deutlich überwiegt.

Von dem Alpen-Birkenzeisig gibt es derzeit in M-V 250 - 360 Brutpaare, bei der Amsel sind es 400.000 – 455.000, bei der Blaumeise 115.000 - 135.000, bei dem Bluthänfling 13.500 – 24.000, bei dem Buchfink 225.000 – 250.000, bei der Elster 6.000 – 8.000, bei dem Girlitz 3.800 – 8.000, bei dem Grünfink 93.000 – 115.000, bei dem Haussperling 82.000 - 115.000, bei der Kohlmeise 215.000 - 240.000, bei der Mönchsgrasmücke 130.000 – 145.000, bei der Nebelkrähe 17.000 - 20.000, bei der Ringeltaube 90.000 - 100.000, bei der Singdrossel 46.000 - 54.000, bei der Tannenmeise 38.000 - 50.000 und bei der Türkentaube 5.000 – 10.000.

Der Alpen-Birkenzeisig breitet sich weiter aus und bevorzugt hierbei urbane Gebiete. Eine Gefährdung ist nach VÖKLER (2014) nicht erkennbar. Die Amsel ist die häufigste Brutvogelart in M-V. Der Bestand verzeichnet eine Zunahme. Die Blaumeise ist die achthäufigste Brutvogelart im Land. Die Bestandsschätzungen der drei Kartierungsperioden können nach VÖKLER (2014) auf eine rückläufige Tendenz des Brutbestandes hindeuten. Entsprechende großräumige Untersuchungen hierzu fehlen jedoch. Das Ergebnis der Hochrechnung der aktuellen Kartierung zeigt bei dem Bluthänfling einen beachtlichen Rückgang von fast 80 %. Ob dieser Rückgang realistisch ist, bleibt nach VÖKLER (2014) unsicher. Die bei dem Buchfinken gegenüber der vorherigen Kartierung ausgewiesene Abnahme um mehr als 60 % hält VÖKLER (2014) für unrealistisch. Er sieht aber die Notwendigkeit der Überprüfung der Bestandsverhältnisse. Die Elster ist mit einer hohen Stetigkeit in M-V verbreitet. Nach VÖKLER (2014) ist aktuell eine moderate Bestandszunahme abzuleiten. Bei dem Girlitz bestehen aktuell noch größere Verbreitungslücken im Land. Der jetzige Bestand entspricht nach VÖKLER (2014) in etwa dem der vorherigen Kartierung. Bei dem Grünfink zeigt die aktuelle Kartierung einen leichten Rückgang an. Nach VÖKLER (2014) sollte überprüft werden, ob dies wirklich auf eine Bestandsabnahme hinweist. Für den Haussperling ist durch die letzten beiden Kartierungen eine Abnahme deutlich geworden. In welchen Umfang diese Abnahme erfolgt ist, sollte nach VÖKLER (2014) durch eingehendere Untersuchungen geklärt werden. Die Kohlmeise hat ein geschlossenes Verbreitungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern und stellt die vierthäufigste Brutvogelart dar. Die Bestandsverhältnisse werden als stabil eingeschätzt. Die Bestände der Mönchsgrasmücke weisen seit mehr als 30 Jahren einen positiven Trend auf, sie sind im ganzen Land weit verbreitet und stellen die sechsthäufigste Brutvogelart im Land dar. Die Nebelkrähe ist im östlichen Teil des Landes ein verbreiteter Brutvogel, es sind keine langfristigen Bestandsveränderungen erkennbar. Die Ringeltaube siedelt im ganzen Land flächendeckend. Die Singdrossel ist derzeit ein häufiger Brutvogel. Aus den aktuellen Kartierungen lässt sich nach VÖKLER (2014) ein deutlicher Rückgang vermuten, den SELLIN für Vorpommern aber nicht bestätigen kann. Aus den Bestandsschätzungen der Tannenmeise lässt sich ein stabiler Bestand ableiten. Bei der Türkentaube könnte nach VÖKLER (2014) aus der Bestandsschätzung 2005 - 2009 ein leicht abnehmender Trend abgeleitet werden. Nach dem DDA-Monitoringprogramm hat die Art im Osten Deutschlands stark abgenommen (SCHWARZ und FLADE 2000).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Mönchsgrasmücke liegen keine Angaben zu planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) vor. Da die genannte Art aber auch in Siedlungen vorkommt, wird analog zur Dorngrasmücke von einer möglichen Fluchtdistanz von 10 m ausgegangen.

Für alle anderen Arten, bis auf die Elster, die Nebelkrähe und die Ringeltaube liegen die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010)

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

zwischen 5 und 15 m. Für die Elster liegt die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) bei 50 m, für die Nebelkrähe bei 120 m und für die Ringeltaube bei 20 m. Die Individuen dieser Arten weisen allerdings in Siedlungsbereichen meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen auf.

Somit könnten diese Arten in den Gebüsch- und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten.

Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gelten die meisten Arten als derzeit nicht gefährdet bzw. als mit Sicherheit ungefährdet. Lediglich der Bluthänfling und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste, Erhaltungszustand insgesamt: B.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme:

Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen.

Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden und mögliche Bruthöhlen ersetzt werden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flamma cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Rasenflächen) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Für eventuell zerstörte Bruthöhlen wird Ersatz geschaffen. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Anpflanzungen werden neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

BRANDT & BERNOTAT (2010) vor. Da die Art sich aber auch im Siedlungsbereich aufhält, ist von einer Fluchtdistanz von nicht mehr als 20 m auszugehen.

Somit könnte die Art in den Gebüsch - und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten.

Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gilt die Art als gefährdet. Erhaltungszustand insgesamt: C.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme:

Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen.

Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es handelt sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Stauden) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Anpflanzungen werden neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

3.7.2.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV 3 RL D V	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling ist in Eurasien weit verbreitet. Er brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings. Der Feldsperling ist in Deutschland Standvogel. Die Brutperiode dauert von Mitte April bis Juli. Es gibt 2 - 3 Jahresbruten. Die Brutdauer beträgt 14 Tage. Ein Gelege besteht im Mittel aus 4 bis 6 Eiern. Während der ersten vier bis fünf Tage werden die Jungvögel von den Elternvögeln ausschließlich mit Insekten gefüttert, danach erhalten sie auch zunehmend pflanzliche Nahrung. Mit einem Lebensalter von 15 bis 20 Tagen sind sie flügge. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und wird überwiegend vom Boden aufgenommen. Außerhalb der Brutzeit lebt er in Schwärmen oder kleinen Trupps.</p> <p>Von dem Feldsperling gibt es derzeit in M-V 38.000 - 52.000 Brutpaare.</p> <p>Der Feldsperling weist eine fast flächendeckende Verbreitung auf. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand nach VÖKLER (2014) jedoch abgenommen. Während die Abnahme zwischen der ersten und zweiten Kartierung (zehn Jahre) auf ca. 33 % geschätzt werden kann, beläuft sie sich zwischen der 2. und 3. Kartierung (sechs Jahre) auf 78 %. Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann nach VÖKLER (2014) mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden. Außerdem scheinen stärkere regionale Unterschiede vorhanden zu sein. Es wird eingeschätzt, dass Untersuchungen zur weiteren Bestandsdynamik notwendig sind.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Für den Feldsperling liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) bei 10 m.	
Somit könnte die Art in den Gebüsch - und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten.	
Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gilt die Art als gefährdet. Erhaltungszustand insgesamt: C.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>	
Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen.	
Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen	

Feldsperling (*Passer montanus*)

und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es handelt sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden und mögliche Bruthöhlen ersetzt werden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Rasen, Stauden) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Für eventuell zerstörte Bruthöhlen wird Ersatz geschaffen. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

4 Zusammenfassung

In der Gemeinde Roggentin ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 geplant. Auf einer derzeit gewerblich genutzten Fläche, auf der sich eine Halle und versiegelte Stellplätze befinden, soll eine Reihenanlage entstehen. In den Randbereichen befinden sich Gehölzpflanzungen und Flächen mit Abstandsrün. Inwieweit die Gehölzflächen gerodet werden sollen, ist nicht bekannt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes lt. § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gerecht zu werden, wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Nach der Vorgabe des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (LUNG 2010) sind die relevanten Artengruppen einer Potenzialabschätzung ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet und ihrer möglichen Beeinträchtigung durch das geplante

Vorhaben unterzogen worden. Bei den herausgearbeiteten betroffenen Arten handelt sich um die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Bei den europäischen Brutvögeln wurden folgende Gehölz brütende Arten näher betrachtet: Alpen-Birkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Tannenmeise und Türkentaube.

Für die übrigen Säugetierarten, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie rastende bzw. durchziehende Vogelarten und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass der Abriss der Halle nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. zulässig ist. Vor Abriss der Halle ist zudem durch Fachpersonal eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Falls Hinweise auf Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen gefunden werden, sind an den neuen Gebäuden Ersatzquartiere bzw. Fledermausnisthilfen zu schaffen. Falls sich vor dem Abriss der Halle noch einzelne Fledermäuse innerhalb des Gebäudes befinden, sind diese fachgerecht zu versorgen und in Absprache mit der UNB umzusiedeln. Je nachdem welche Quartiere und Arten bzw. wie viele Individuen gefunden werden, ist mit der UNB abzustimmen, in welchem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen die Bauarbeiten ganzjährig nur tagsüber außerhalb der Dämmerung erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle wird auf ein Minimum reduziert. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird. Außerdem muss sowohl bei den Mastleuchten, die innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden sollen, als auch bei etwaig geplanten Pollerleuchten sowie der Hausbeleuchtung sichergestellt werden, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgegeben wird, d. h. es müssen vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen. (Upward Light Ratio ULR = 0 %, Lichtstärkeklasse G6). Für das weiße Licht ist bei allen Lichtquellen warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum, d. h. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) sollten nicht eingesetzt werden, und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu wählen. Es sind bei allen Lichtquellen eine bedarfsorientierte Beleuchtung durch Bewegungsmelder oder Schaltungen und Dimmer vorzusehen. Soweit möglich ist eine Reduzierschaltung um 50 % anzuwenden. Der Lichtstrom ist so zu wählen, dass die horizontale Beleuchtungsstärke gem. DIN EN 13 201-2 bei der 50 % Reduzierschaltung 3 LUX nicht übersteigt. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Gehölzbrüter wird festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1.

März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

Der geplante Abriss der Halle sowie der Neubau der Reihenhäuser verursachen, unter der Voraussetzung, dass die geforderten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, keine erheblichen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Das Vorhaben ist damit artenschutzrechtlich durchführbar.

5 Literatur

- BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A., WINKLER, H., Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*. Schwerin.
- BAUER, H. G., BEZZEL, E., FIEDLER, W.. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BERG, J. & WACHLIN, V., c, verändert nach DIETZ & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774) Großer Abendsegler*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_nyctalus_noctula.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., d, verändert nach BOYE & MEYER-CORDS (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) Rauhautfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_nathusii.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) Mückenfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pygmaeus.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach ROSENAU & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) Breitflügelfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_eptesicus_serotinus.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774) Zwergfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pipistrellus.pdf.
- BRINGMANN, H.D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Januar 1993). *Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Amphibien, Fische (ohne Wanderfische), Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge, Pflanzen*. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2019/Arten/.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B), Kontinentale Region, Amphibien Fische (ohne Wanderfische), Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge*. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/kontinental_.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (letzte Änderung 19.06.2019). Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) BGBl. - Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"
- FROELICH & SPORBECK, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. (20.09.2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung*. Potsdam.
- GASSNER, Dr. E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*. Heidelberg.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- GLUTZ, URS N., Hrsg. (2004). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Wiesbaden.

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (November 2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.*
- HENDRICH, L., WOLF, F., FRASE, T., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Februar 2011). *Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradeptera, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Hydraenidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae), 1. Fassung.*
- LABES, R., Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung.* Schwerin.
- LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN. (Abfrage im Januar 2020). *Abfrage Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge bei GAIA M-V.* <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.
- LANDESFACHAUSSCHUSS für Fledermausschutz und -forschung 2020, homepage. (Stand 06.10.2019). <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, letzte Änderung Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- RÖSSNER, E., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 2013). *Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea), 2. Fassung.* Schwerin.
- VÖKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.* Friedland: Verlag Steffen.
- VÖKLER, F., HEINE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Juli 2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung.*
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.* EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- WACHLIN, V., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (November 1993). *Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns.* Schwerin.
- WACHLIN, V., KALLIES, A., HOPPE, H., Hrsg.: Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Oktober 1997). *Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter).* Schwerin.
- ZESSIN, W., KÖNIGSTEDT, D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1992). *Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung.* Schwerin.